

Hygienevorschriften

in Sportstätten

Sporthallen, -räume und -plätze
für Schul-, Vereins-, Breiten-, Freizeit- und Behindertensport

Zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir die Nutzer der Sporteinrichtungen, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten. Grundlage bildet die Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg vom 08.05.2020, zuletzt geändert am 27.05.2020.

1. Abstandsregel

Zwischen Personen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Dies gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner oder Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Es dürfen keine Ansammlungen von Personen entstehen. Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen, insbesondere in Sammelumkleiden, Duschräumen, WC-Anlagen ist die Abstandsregel zu beachten.

2. Hygieneregeln

Jede Person ist angehalten, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten.

Vor Trainingsbeginn und nach Trainingsabschluss ist eine gründliche Reinigung der Hände vorzunehmen.

Während der Nutzung muss ein regelmäßiges, mindestens stündliches Lüften erfolgen.

3. Zugangsbeschränkung/ Gerätenutzung

Der Zutritt zur Einrichtung hat nur über die Haupteingangstür zu erfolgen. Verfügt die Einrichtung über eine Seitentür ist diese als Ausgang zu benutzen. Zuschauer/innen sind nicht gestattet. Ausnahmen gelten nur für sorge- und umgangsberechtigte Personen. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass Personen mit einer Atemwegserkrankung die Einrichtungen in Eigenverantwortung benutzen.

Die Nutzung der Sportgeräte wird weiterhin gewährt. Jedoch hat der Nutzer die benutzenden Geräte, insbesondere die Bedienfläche, selbst zu reinigen.

Nach Beendigung der Trainingseinheit ist das Objekt ordnungsgemäß zu verschließen und die Alarmanlage scharf zuschalten.

4. Kontaktfreier Sport

Erlaubt ist die Ausübung eines kontaktlosen Sportbetriebs.

In Ausübung seines Sportes hat der Nutzer sich an ein speziell für seine Sportart erstelltes Hygienekonzept zu halten.

5. Anwesenheitslisten

Der Nutzer hat bei jeder Nutzung die Anwesenheit der Teilnehmer in einer Liste zu erfassen. Die Liste soll den Vor- und Familiennamen, die vollständige Anschrift und die Telefonnummer der Teilnehmenden beinhalten. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Auf Verlangen muss diese Liste dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

6. Reinigung

Eine Objektreinigung (ausgenommen Sportgeräte) wird einmal täglich durch den Fachbereich Immobilien, entsprechend Hygieneplan, durchgeführt.